



## Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

2 K 137/21

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. der [REDACTED]  
[REDACTED]

2. der [REDACTED]  
[REDACTED]

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:  
zu 1-2: Müller & Salmen, Rechtsanwalt Thorsten Müller,  
Sielwall 70, 28203 Bremen, - [REDACTED] /2020 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesministerin des Innern und Heimat,  
diese vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - [REDACTED] -163 -

– Beklagte –

hat das Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Kammer - durch die  
Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts [REDACTED] als Einzelrichterin ohne mündliche  
Verhandlung am 6. Januar 2023 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1. und 3. bis 6. des  
Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom  
8.1.2021 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft  
zuzuerkennen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**

**Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.**

**Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.**

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Anerkennung als Asylberechtigte und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Gewährung subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten.

Die am [REDACTED] geborene Klägerin zu 1) und der am [REDACTED] geborene Kläger zu 2) sind türkische Staatsangehörige türkischer Volkszugehörigkeit. Sie stellten am 2.8.2019 Asylanträge. Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 22.8.2019 gab der Kläger zu 2) an, er habe die Türkei am [REDACTED] 2019 verlassen und sei über Griechenland und Italien in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er habe bis zum [REDACTED] 2017 im [REDACTED] gearbeitet. An diesem Tag sei eine Liste veröffentlicht worden mit den Namen von Personen, die entlassen wurden, weil ihnen vorgeworfen wurde, dass sie einer Terrororganisation angehörten. Der Kläger zu 2) überreichte hierzu eine Kopie der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung, auf der sein Name stand. Er sei gerichtlich gegen seine Entlassung vorgegangen, das Verfahren sei noch anhängig. Es sei ihm nach der Entlassung nicht gelungen, eine andere Anstellung zu finden. Er sei am [REDACTED] 2018 verhaftet worden und habe erfahren, dass man ihn wegen der Nutzung des Programms „By-Lock“ belange; er habe das Programm jedoch nie genutzt. Der Kläger zu 2) legte Unterlagen zu seiner Untersuchungshaft und zu einer gegen ihn verhängten Meldeauflage vor, zudem eine Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Ankara, in der dem Kläger zu 2) die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung/Organisation vorgeworfen wird. Zu Beginn des Gerichtsverfahrens am [REDACTED] 2018 sei er für zwei Monate in Haft genommen worden. Er sei dann am [REDACTED] 2019 beim Gerichtstermin freigesprochen worden. Jedoch sei am [REDACTED] 2019 erneut eine Untersuchungshaft gegen ihn erwirkt worden. Nach 10 Tagen sei er frei gekommen. Er habe in dieser Zeit wegen der Demütigungen und Bedrohungen die ihm gemachten Vorwürfe gestanden. Er sei über die Signale seines Mobiltelefons mit Soldaten und Polizisten in Verbindung gebracht worden und man habe ihm Telefonate mit einem Abteilungsleiter vorgehalten. Er habe sich dann um weitere Dokumente bemüht, diese seien jedoch gesperrt gewesen und sein Anwalt sei zwischenzeitlich ebenfalls verhaftet worden. Während der zweiten Untersuchungshaft sei er von drei Männern befragt worden. Danach sei seine Frau bedroht worden; daraufhin hätten sie beschlossen, das

Land zu verlassen. Die Klägerin zu 1) wurde am 8.11.2019 beim Bundesamt angehört. Sie gab an, sie sei am ■■■■ 2019 aus der Türkei ausgewandert. Sie sei an ihrem Arbeitsplatz gemobbt worden, da ihr Mann beschuldigt worden war, der Gülen-Bewegung anzugehören. Sie sei von ihrem Vorgesetzten befragt worden und man habe einen beruflichen Auslandsaufenthalt gestrichen. Am ■■■■ 2018 sei der Kläger zu 2) von der Polizei festgenommen und verhört worden. Im ■■■■ 2018 sei er dann für zwei Monate festgenommen worden. Am ■■■■ 2019 seien dann Polizisten gekommen und hätten das Haus durchsucht, danach sei der Kläger zu 2) für 10 Tage unter Beobachtung genommen worden. Er sei dann am ■■■■ 2019 vor Gericht gestellt und dann freigelassen worden. Allerdings hätten sie sich dann zur Ausreise entschlossen. Sie selbst habe ■■■■ gearbeitet und ■■■■. Sie teile nicht die Ansichten der Gülen-Bewegung. Unter dem 15.9.2020 trugen die Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz ergänzend vor: Der Kläger zu 2) sei seit 2002 Anhänger der Gülen-Bewegung. Er habe während der Schulzeit an Nachhilfekursen und Gesprächsrunden der Bewegung teilgenommen und während des Studiums in einem Wohnheim der Bewegung gewohnt. Nach dem Studium habe er die Bewegung finanziell unterstützt. Das 24. Schwurgericht Ankara habe am ■■■■ 2019 gegen den Kläger zu 2) erneut einen Haftbefehl erlassen. Die Klägerin zu 1) sei mit Schreiben des Handelsministeriums vom 17.6.2020 aus dem Dienst entlassen worden. In dem Schreiben werde zur Begründung ausgeführt, ihr Ehemann habe das von den Mitgliedern der „FETÖ/PDY“ genutzte Programm Bylock genutzt. Mit Urteil vom 23.9.2020 sei der Kläger zu 2) wegen der Mitgliedschaft in der bewaffneten Terrororganisation „FETÖ/PDY“ zu einer Haftstrafe von 9 Jahren und 9 Monate verurteilt worden; das entsprechende Urteil wurde vorgelegt. Mit Bescheid vom 8.1.2021, zugestellt am 14.1.2021, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1.), auf Anerkennung als Asylberechtigte (Ziffer 2.) und auf Gewährung subsidiären Schutzes (Ziffer 3.) ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4.). Die Kläger wurden zur Ausreise aufgefordert, ihre Abschiebung in die Türkei wurde angedroht (Ziffer 5.). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6.). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Die Kläger haben am 22.1.2021 Klage erhoben. Der Kläger zu 2) habe gegen das Urteil vom 23.9.2020 Berufung eingelegt, diese sei mit Beschluss vom 22.6.2021 abgelehnt worden; der entsprechende Beschluss ist mit Übersetzung vorgelegt worden. Zudem sind Erkenntnisse der türkischen Behörden über ein Konto des Klägers zu 2) bei der Bank Asya vorgelegt worden. Schließlich ist mit Schriftsatz vom 9.5.2022 unter Vorlage entsprechender Unterlagen vorgetragen worden, aus den elektronischen Datenbanken e-

devlet und UYAP ergebe sich der Stand des Haftbefehls gegen den Kläger zu 2) und der Umstand, dass sein Strafverfahren aktuell beim Obersten Gerichtshof anhängig sei.

Die Kläger beantragen schriftsätzlich,

1. die Beklagte Bundesrepublik Deutschland unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8.1.2021 mit dem Geschäftszeichen: ████████ - 163 zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und die Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) zuzuerkennen, hilfsweise, subsidiären Schutz (§ 4 AsylG) zu gewähren;

2. hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragen schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt Bezug auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 10.5.2022 ist der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen worden. Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Gerichts durch Urteil ohne mündliche Verhandlung mit Schriftsätzen vom 3.1.2023 zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

Die Einzelrichterin kann durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten zugestimmt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

I.

Die Kläger können sich gemäß Art. 16a Abs. 2 GG auf das Asylrecht nicht berufen, da sie nach eigenen Angaben über Mitgliedstaaten der EU in das Bundesgebiet eingereist sind, insoweit ist die Klage abzuweisen.

II.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet. Die Kläger haben zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die zuvor genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Fluchtalternative bestehen, § 3e AsylG. Maßgeblich ist, ob der Schutzsuchende im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einer Verfolgung ausgesetzt ist. Für die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der (einheitliche) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen.

Der Ausländer hat unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung eine Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. Das Gericht muss dabei von der Wahrheit - nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Asylsuchenden behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals die volle Überzeugung gewinnen (vgl. BVerwG, B. v. 21.7.1989 - 9 B 239/89, juris). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts erfordert regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich; die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (vgl. BVerfG, B. v. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90, juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen führt das Begehren der Kläger zum Erfolg. Sie werden von den türkischen Behörden der Gülen-Bewegung zugeordnet und unterliegen aus

diesem Grunde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 AsylG.

Die Gülen- oder Hizmet-Bewegung ist eine gut organisierte Gemeinschaft, benannt nach dem in Pennsylvania, in den Vereinigten Staaten lebenden islamischen Geistlichen Fethullah Gülen. Gülen fördert einen toleranten Islam, der Altruismus, Bescheidenheit, harte Arbeit und Bildung hervorhebt. Die Gülen-Bewegung betreibt Schulen rund um den Globus. In der Türkei soll es zahllose, möglicherweise Millionen Anhänger geben, oft in einflussreichen Positionen. Mit ihrem Fokus auf islamische Werte waren Gülen und seine Anhänger natürliche Verbündete von Erdogan, als letzterer die Macht übernahm. Erdogan nutzte die bürokratische Expertise der Gülenisten, um das Land zu führen und dann, um das Militär aus der Politik zu drängen. Mit der Kritik Gülens am Einsatz der Flottile Mavi Marmara gegen die israelische Blockade des Gaza-Streifens brach der Streit zwischen Gülens Bewegung und Erdogans Partei offen aus und eskalierte im Dezember 2013, als Staatsanwälte, die Gülen nahegestanden haben sollen, gegen vier Minister der Regierung Erdogan Ermittlungen wegen Korruption einleiteten (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Stand 11.1.2018). Seit Ende 2013 hat die türkische Regierung in mehreren Wellen Tausende mutmaßliche Anhänger der Gülen-Bewegung in diversen staatlichen Institutionen suspendiert, versetzt, entlassen oder angeklagt. Noch in der Nacht des Putschversuches vom 15./16.7.2016 machte die türkische Regierung die Gülen-Bewegung für den Putsch verantwortlich. Die Bewegung wurde als terroristische Organisation eingestuft. Nach dem Putschversuch hat die Regierung sog. „Säuberungsmaßnahmen“ gegen Individuen und Institutionen eingeleitet, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet. Die Maßnahmen zielen erklärtermaßen darauf ab, die Anhänger der Gülen-Bewegung aus allen relevanten Institutionen in der Türkei zu entfernen. Bei diesen „Säuberungen“ wird nicht zwischen Personen unterschieden, denen lediglich eine Nähe zur Gülen-Bewegung vorgeworfen wird und jenen Personen, die einer aktiven Beteiligung am Putschversuch verdächtig werden. Zur Unterstützung dieser Maßnahmen verhängt die Regierung am 20.7.2016 den Notstand, der siebenmal um jeweils drei Monate verlängert wurde, bis er am 19.7.2018 schließlich auslief (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand Mai 2019). Die türkische Regierung hat die Gülen-Bewegung als terroristische Organisation eingestuft, die sie „FETÖ“ oder auch „FETÖ/PDY“ nennt. Nach Einschätzung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe sind Personen, welche beschuldigt werden, Verbindungen zur Gülen-Bewegung zu haben, das Hauptziel behördlicher Verfolgung und laufen in Gefahr, verhaftet zu werden (Türkei: Gefährdungsprofile, Update 19.5.2017.). Nach aktuellen Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes dauert die systematische

Verfolgung mutmaßlicher Anhänger der Gülen-Bewegung an (Lagebericht, Stand Juni 2022).

Türkische Behörden ordnen Personen nicht nur dann als Terroristen ein, wenn diese tatsächlich aktives Mitglied der Gülen-Bewegung sind, sondern auch dann, wenn diese z.B. lediglich persönliche Beziehungen zu Mitgliedern der Bewegung unterhalten, eine von der Bewegung betriebene Schule besucht haben oder im Besitz von Schriften Gülens sind. Das Auswärtige Amt nennt folgende Kriterien, um eine strafrechtliche Verfolgung als mutmaßlicher „Gülenist“ einzuleiten:

- Nutzen der verschlüsselten Kommunikations-App ByLock;
- Geldeinlage bei der Bank Asya nach dem 25.12.2013;
- Abonnement bei der Nachrichtenagentur Cihan oder der Zeitung Zaman;
- Spenden an den Gülen-Strukturen zugeordneten Wohltätigkeitsorganisationen;
- Besuch Gülen zugeordneter Schulen durch Kinder;
- Kontakte zu Gülen zugeordneten Gruppen/Organisationen/Firmen (inklusive abhängig Beschäftigte);
- Teilnahme an religiösen Versammlungen der Gülen-Bewegung.

Eine Verurteilung setze in der Regel das Zusammentreffen mehrerer dieser Indizien voraus.

Nach den vorgelegten Unterlagen steht zur Überzeugung der Einzelrichterin fest, dass der Kläger zu 2) in der Türkei wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der terroristischen Vereinigung FETÖ/DPY erstinstanzlich zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt wurde und dass ein Haftbefehl gegen ihn vorliegt. Die in den zahlreichen Unterlagen aus dem Strafverfahren genannten Haftdaten entsprechen exakt den Angaben der Kläger bei ihrer Anhörung beim Bundesamt. Vor diesem Hintergrund und wegen der Fülle der vorgelegten Unterlagen aus dem Strafverfahren gegen den Kläger zu 2) ist es nicht nachzuvollziehen, dass die Beklagte die vorgelegten Urkundenbeweise als nicht beachtlich betrachtet.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass es sich bei den Verfolgungsmaßnahmen um eine nicht asylrelevante Reaktion des türkischen Staates auf terroristische Aktivitäten des Klägers zu 2) handelt. Vielmehr ist nach den Angaben der Kläger bei ihrer Anhörung und nach den vorliegenden Erkenntnismitteln davon auszugehen, dass die Verurteilung auf einem unfairen und nicht rechtsstaatlichen Gerichtsverfahren beruht und dass in der Haft die Gefahr von Misshandlungen besteht.

Nach Angaben des österreichischen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Türkei, Stand 18.5.2021) habe die

Missachtung grundlegender Garantien für ein faires Verfahren durch die türkische Justiz und die sehr lockere Anwendung des Strafrechts auf eigentlich rechtskonforme Handlungen vor allem bei Fällen von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu einem Grad an Rechtsunsicherheit und Willkür geführt, der das Wesen des Rechtsstaates gefährde. Glaubwürdig werde weiterhin von Folter und Misshandlung durch Sicherheitskräfte berichtet. Zudem herrsche eine weit verbreitete Kultur der Straflosigkeit für Mitglieder der Sicherheitskräfte und betroffene Beamte. In politisierten Strafverfahren etwa wegen des Vorwurfs der Mitgliedschaft in der oder Propaganda für die PKK, DHKP-C oder Gülen-Bewegung weckten die Umstände mitunter erhebliche Zweifel an der richterlichen Unabhängigkeit und fairen Prozessführung. Belastbare Erkenntnisse, inwieweit in konkreten Einzelfällen – über öffentliche Vorverurteilungen hinaus – im Vorfeld eine tatsächliche Beeinflussung justizieller Entscheidungen stattgefunden hat, lassen sich dabei kaum gewinnen. Allerdings kam es wiederholt zu Beförderungen von Richtern nach politisch opportunen Urteilen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei, Stand April 2021). Nach Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingsinitiative (Türkei: Gefährdung aufgrund von Hilfeleistung an kurdische Bewaffnete, 24.5.2019) geben zahlreiche Quellen an, dass weiterhin Menschen in Polizeigewahrsam in der Türkei von Mitgliedern der Sicherheitskräfte gefoltert und misshandelt werden.

Die Gefahr einer Verfolgung wegen der Zuordnung zur Gülen-Bewegung betrifft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch die Klägerin zu 1). Durch die vorgelegten Unterlagen ist nachgewiesen, dass auch sie von den türkischen Behörden in Verbindung mit der Gülen-Bewegung gebracht und aus diesem Grunde entlassen wurde. Hinzu kommt eine Gefährdung als Ehefrau des Klägers zu 2). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Gefährdungsprofile, Update, 19.5.2017) berichtet, dass staatliche Behörden mit Entlassungen oder Verhaftungen gegen Familienangehörige von Gülen-Mitgliedern vorgehen, um Druck auf die gesuchten Personen auszuüben. Verschiedene dokumentierte Fälle belegten, dass Familienangehörige anstelle der gesuchten Personen inhaftiert worden seien.

Vor diesem Hintergrund beinhaltet eine Rückkehr in die Türkei für die Kläger ein unkalkulierbares Risiko. Ihnen drohen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 bis 4 AsylG von Seiten des türkischen Staates, einem Akteur i.S.d. § 3c Nr. 1 AsylG.

Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, bedurfte es keiner Entscheidung über die Hilfsanträge.



III.

Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim

Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen,  
(Tag-/Nachtbrieffkasten Justizzentrum Am Wall im Eingangsbereich)

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 AsylG zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch einen Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO zur Vertretung berechnigte Person oder Organisation vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag, durch den ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

